



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen. Weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für 1/2, S. 32 M. statt 36 M., für 1/3, S. 17 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pf., 1/2, S. 13.50 M., 1/3, S. 26 M., 1/4, S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 205.

Leipzig, Sonnabend den 4. September 1915.

82. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Zeitschriftenlieferung und Sortimenterkonkurs

Von Dr. jur. Alexander Elster.

I. Anlaß der Erörterung.

Der Fall, daß Sortimenter in Konkurs geraten, tritt ja leider ein, und damit auch regelmäßig der andere Fall, daß nun Zeitschriften, die ein Bezieher durch diese Sortimentsbuchhandlung bekommt, infolge des Konkurses nicht weiter geliefert werden. Handelt es sich um Berechnung der einzelnen Nummern sowohl von Seiten des Verlegers wie von Seiten des Sortimenters, so liegen die Dinge meist einfach. Der Bezieher wird dann zu einer anderen Buchhandlung gehen, und der Verleger wird keine Schwierigkeiten machen, die Fortsetzung auf diesem Wege zu liefern. Anders, wenn die Zeitschrift pro komplett bezahlt worden ist und der Fall während des Laufes des Abonnements eintritt. Hier tauchen naturgemäß große Schwierigkeiten auf, und diese gilt es zu besprechen. Häufig schiebt sich in die schon dreifachen Verknüpfungen Bezieher — Sortimenter (Konkursverwalter) — Verleger noch als Viertes der Kommissionär hinein, was zur Vereinfachung der Dinge nicht beiträgt. Tatsache ist in jenem Augenblick, daß der Bezieher bezahlt hat für etwas, was er auf dem vorgesehenen Wege zum Teil nicht mehr bekommt; weiter, daß der in Konkurs geratene Sortimenter nach der einen Seite eine Lieferungsverpflichtung, nach der anderen eine Forderung hat, die beide nicht im Augenblick erfüllbar sind, also sich als Konkursforderung und Konkursschuld nicht recht eignen; daß endlich drittens der Verleger zur Lieferung der Fortsetzung verpflichtet ist, aber unter Umständen diese Pflicht gar nicht erfüllen kann. Also selbst wenn der bezahlte Verleger gern liefern möchte und der Abonnent, der gezahlt hat, seine Zeitschrift haben will, können sie nicht zusammenkommen, weil das Wasser zwischen ihnen viel zu tief ist, nämlich die Abgrundtiefe des Konkurses eines Zwischenmannes unterbricht ihre Verbindung. Derlei ist erst jüngst wieder vorgekommen, wo sich die Sache durch eine Eigenmächtigkeit des Kommissionärs sogar noch verwickelter gestaltet hat, als sie schon ohnedies ist.

II. Der Abonnent und der Konkursverwalter.

Nach dem Eintritt des Konkurses des Sortimenters hören die ordnungsmäßigen Verbindungen des Beziehers der Zeitschrift zu dem Sortimenter auf.

§ 17 der Konkursordnung besagt:

»Wenn ein zweiseitiger Vertrag zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens von dem Gemeinschuldner und von dem anderen Teile nicht oder nicht vollständig erfüllt ist, so kann der Konkursverwalter an Stelle des Gemeinschuldners den Vertrag erfüllen und die Erfüllung von dem anderen Teile verlangen.

Der Verwalter muß auf Erfordern des anderen Teils, auch wenn die Erfüllungszeit noch nicht eingetreten ist, demselben ohne Verzug erklären, ob er die Erfüllung verlangen will. Unterläßt er dies, so kann er auf der Erfüllung nicht bestehen.

Was bedeutet das? Es ist hier nur die Rede davon, daß der Konkursverwalter sich zur Aufrechterhaltung des Vertrages entschließen kann. Er muß es nicht. Und weitere Voraussetzung dafür ist, daß er von dem Bestehen des Vertrages Kenntnis hat. Dies kann sich aus der Durchsicht der Konkursmasse, der Bücher

und dergleichen ergeben. Es kann aber auch dadurch festgestellt werden, daß der Vertragsgegner, in diesem Falle also der Abonnent, dem Konkursverwalter Mitteilung macht.

Es muß sich ferner, wenn dieser Paragraph angewendet werden soll, um einen noch nicht vollständig erfüllten Vertrag handeln. Nach Jaegers Kommentar zur Konkursordnung bedeutet dies für den Käufer, daß er den Kaufpreis bezahlt und die Kaufsache abgenommen hat. Solange auch nur die Abnahme ausstehe, liege eine den § 17 ausschließende vollständige Erfüllung des Käufers nicht vor. »Hat freilich«, fährt Jaeger fort, »der Käufer durch Zahlung des Kaufpreises seine Deckung aus der Hand gegeben, so muß er, wenn der Verkäufer vor Übereignung der Sache in Konkurs gerät, gewärtigen, daß der Konkursverwalter nun nach § 17 die Erfüllung ablehnt und ihn darauf verweist, seinen Schaden als gewöhnlicher Konkursgläubiger anzumelden.«

In dieser Lage wird sich der Abonnent einer Zeitschrift zum meist befinden, und es ist übrigens die gleiche Lage, in der er sich befinden würde, wenn der § 17 aus dem Grunde unanwendbar ist, weil der Käufer seinerseits vollständig erfüllt hatte. Also auch, wenn man die Sache so ansehen wollte, als hätte der Abonnent die Kaufsache rechtlich vollständig abgenommen — weil er ja etwas, was als befristet zur Zeit nicht geliefert werden kann und soll, auch nicht abnehmen kann — so bleibt dann ohne weiteres die Folge, daß der Abonnent seine Forderung als Konkursforderung geltend zu machen hat. Er muß mithin seinen Schaden als Konkursforderung anmelden; er darf ihn anmelden in voller Höhe. Die Konkursmasse hat entweder den Vertrag zu erfüllen, oder, wenn sie das nach der Entschließung des Konkursverwalters nicht will, den Geschädigten zu entschädigen nach Maßgabe der Aktiva der Masse. Mit dieser Forderung an die Masse erschöpft sich aber das Recht.*) Seine Teilleistung als solche, also die Bezahlung, soweit er nichts dafür erhalten hat, kann der Abonnent nicht aus der Konkursmasse herausziehen, er ist vielmehr angewiesen auf den Teil, der ihm im Konkursverfahren auf seine Forderung zugesprochen wird. (Daß er an den noch eingehenden Heften der von ihm abonnierten Zeitschrift kein Absonderungs-, sondern Aussonderungsrecht hat, werden wir später sehen.)

Man möchte dies als unbillig ansehen, weil man sich sagt, daß doch der Abonnent für etwas bezahlt hat, was er selbst nicht bekommen hat, was aber andererseits auch der Sortimenter selbst noch nie besaß, sodaß also für seine Forderung gar kein Gegenposten beim Gemeinschuldner war. Dies trifft insbesondere zu, wenn der Sortimenter auch seinerseits den Betrag pro komplett an den Verleger abgeführt hat. Aber das ist ja das Wesen des Konkursrechts, und es ist ein das Konkursverfahren und die Arbeit des Konkursverwalters erleichterndes zwingendes Recht. Der Vertragsgegner, also hier der Abonnent, soll gar nicht auf Erfüllung des Vertrags bestehen dürfen. Er kann dem Verwalter, auch wenn von ihm aus noch so viele Gründe dafür sprechen, die Erfüllung nicht aufnötigen. (Ob der Konkursverwalter aus an-

*) Diese Regel wird auch durch die Vorschrift des § 18 KO. bestätigt, nach welcher bei Fixgeschäften, deren Erfüllung befristet ist und bei denen diese Frist nun erst nach Eröffnung des Konkurses abläuft, nicht Erfüllung verlangt, sondern nur die Forderung wegen Nichterfüllung geltend gemacht werden kann.